

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: 9a BV 125/91

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Landesversorgungsamt Rheinland-Pfalz,
Koblenz, Baedekerstraße 2 - 10,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Januar 1992 durch
Vorsitzenden Richter Dr. S c h m i t t , Richter Dr. W u l f h o r s t
und Richterin J a e g e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision durch das
Landessozialgericht Rheinland-Pfalz im Urteil vom 23. Juli 1991 wird als unzu-
lässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

Die Revision ist nicht zuzulassen, denn der Kläger hat mit seiner Beschwerde keinen der Zulassungsgründe des § 160 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG vorgeschriebenen Form geltend gemacht.

Zum Zulassungsgrund der Abweichung (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) hätte er eine bestimmte Rechtsfrage bezeichnen und außerdem darlegen müssen, daß das Landessozialgericht (LSG) über sie anders als das Bundessozialgericht (BSG) entschieden habe und daß und inwiefern darauf das angefochtene Urteil beruhen kann (BSG SozR 1500 § 128 Nr 35). Dieser Anforderung hat der Kläger nur scheinbar genügt. Es wäre auch gar nicht möglich, eine zu erfüllen. Der Kläger hat nicht schlüssig dartun können, daß das Berufungsgericht im tragenden Teil der Begründung von der Auffassung des BSG abgewichen sei, für einen neuen Bescheid nach § 44 Sozialgesetzbuch - X. Buch - (SGB X) über das Einstufungsgerüst für den Berufsschadensausgleich genüge die Wahrscheinlichkeit eines bestimmten - hypothetischen - Berufsverlaufs ohne die Schädigung iS des § 30 Abs 5 Satz 1 Bundesversorgungsgesetz <BVG> (Urteil des Senats vom 27. Oktober 1989 - 9a RV 40/88 = SozR 1300 § 45 Nr 49 S 159 = Breithaupt 1990, 920). Das LSG hat in der - allerdings nicht ganz klaren Begründung - wohl die Beweiserleichterung des § 30 Abs 5 Satz 1 BVG, die keine mit an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit fordert (BSG SozR 1500 § 45 Nr 49), ausdrücklich abgelehnt, aber deutlich erkennbar einen vollen Beweis lediglich für die Unrichtigkeit des Sachverhalts iS des § 44 Abs 1 Satz 1 SGB X verlangt. Wenn es auch - im Widerspruch zur Rechtsprechung des BSG - als Voraussetzung dafür bei der Bestimmung der ohne die Schädigung erreichten Berufsgruppe, von der ein durch die Schädigung verursachter Einkommensverlust abhängt und die neu zu ermitteln ist, die Wahrscheinlichkeit nicht hat genügen lassen, so hat es doch im Ergebnis ohne eine Abweichung von der bezeichneten Rechtsauffassung des BSG die volle Überzeugung lediglich für die Ausgangstatsachen der Wahrscheinlichkeitsprognose gefordert. Es hat sich wegen widersprüchlicher Angaben des Klägers nicht davon überzeugen können, daß er vor der Schädigung, worauf es allein rechtlich ankomme, den Beruf des Rechtsanwalts mit Abitur und juristischem Hochschulstudium angestrebt habe und nicht den im rechtsverbindlichen Bescheid zugrunde gelegten Bäckerberuf.

Die mithin nicht zulässige Beschwerde muß entsprechend § 169 SGG mit der Kostenfolge aus § 193 SGG verworfen werden.

